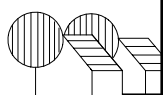
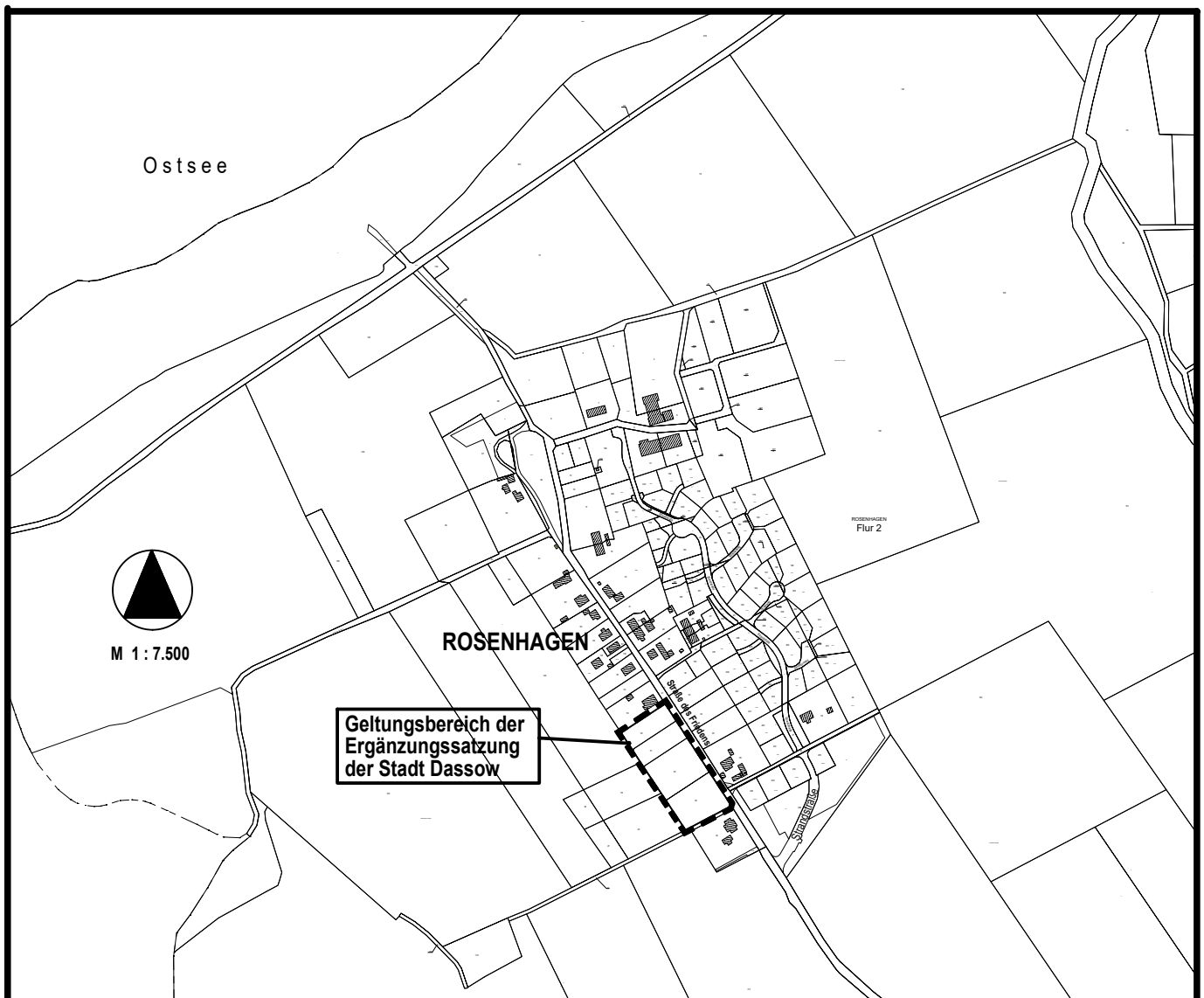


ERGÄNZUNGSSATZUNG DER STADT DASSOW

FÜR EINEN TEILBEREICH
DER ORTSLAGE ROSENHAGEN
(SÜDWESTLICHER ORTSEINGANG)
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB



Planungsbüro Mahnel

Rudolf Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen

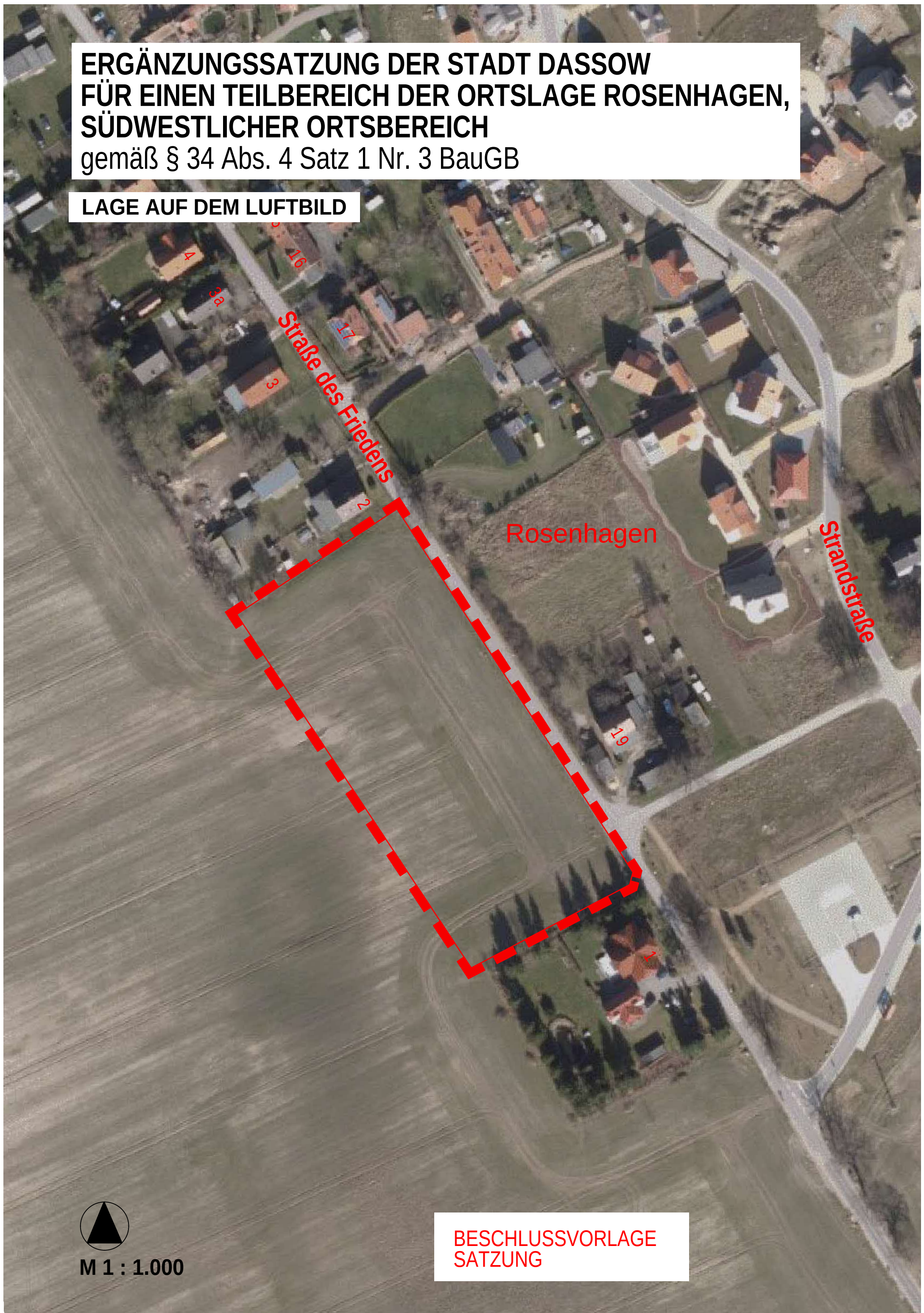
Tel. 03881/7105-0
Fax 03881/7105-50

Planungsstand: 29. August 2019

**BESCHLUSSVORLAGE
SATZUNG**

**ERGÄNZUNGSSATZUNG DER STADT DASSOW
FÜR EINEN TEILBEREICH DER ORTSLAGE ROSENHAGEN,
SÜDWESTLICHER ORTSBEREICH**
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

LAGE AUF DEM LUFTBILD



M 1 : 1.000

**BESCHLUSSVORLAGE
SATZUNG**

PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

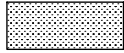
Festsetzungen



Grenze des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung der Stadt Dassow für einen Teilbereich der Ortslage Rosenhagen



Umgrenzung der überbaubaren Grundstücksflächen



Straßenverkehrsfläche



vermutlicher Verlauf von Leitungen
- unterirdisch (TW-Trinkwasser, SW-Schmutzwasser, RW-Regenwasser, DL-Druckleitung)

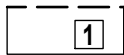
Darstellungen ohne Normcharakter



vorhandene Grundstücksgrenze mit Flurstücksnummern



Bemaßung in Metern



Kennzeichnung/Umgrenzung von Flächen im Zusammenhang mit der Regelung der Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers nach lfd. Nr., z.B. **1** i.V. mit Par. 3 Abs. 6 Inhaltliche Festsetzungen



künftig entfallende Darstellung, z.B. unterirdische Leitung (TW)

Nachrichtliche Übernahme



Vermutliche Lage der Hydranten mit lfd. Nr. des Zweckverbandes Grevesmühlen; -außerhalb des Plangebietes-



Vermutliche Lage der Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes gemäß Festpunktbild des Landkreises Nordwestmecklenburg; -außerhalb des Plangebietes-



Lage- und Höhenfestpunkt der amtlichen geodätischen Grundlagenetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern ; -außerhalb des Plangebietes-

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung der Stadt Dassow vom
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im
am erfolgt.

Dassow, den

(Siegel)

.....
Bürgermeisterin

2. Die Stadtvertretung der Stadt Dassow hat am den Beschluss über den Entwurf der Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Rosenhagen, südwestlicher Ortsbereich, der Stadt Dassow gefasst, die Begründung gebilligt und den Entwurf der Ergänzungssatzung, bestehend aus Lageplan und textlichen Festsetzungen sowie die Begründung zur öffentlichen Auslegung gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 und § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Dassow, den

(Siegel)

.....
Bürgermeisterin

3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Dassow, den

(Siegel)

.....
Bürgermeisterin

4. Die Abstimmungen mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB ist mit Schreiben vom erfolgt.

Dassow, den

(Siegel)

.....
Bürgermeisterin

5. Der Entwurf der Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Rosenhagen, südwestlicher Ortsbereich, der Stadt Dassow, bestehend aus Lageplan und textlichen Festsetzungen sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, dass gemäß § 4a Abs. 6 BauGB nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können sowie dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, durch Veröffentlichung im am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Dassow, den

(Siegel)

.....
Bürgermeisterin

6. Die Stadtvertretung der Stadt Dassow hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am und am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Dassow, den

(Siegel)

.....
Bürgermeisterin

7. Die Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Rosenhagen, südwestlicher Ortsbereich, der Stadt Dassow, bestehend aus Lageplan und textlichen Festsetzungen, wurde am 25.04.2017 von der Stadtvertretung der Stadt Dassow als Satzung beschlossen.
Die Begründung der Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Rosenhagen, südwestlicher Ortsbereich, der Stadt Dassow wurde von der Stadtvertretung der Stadt Dassow am 25.04.2017 gebilligt.

Dassow, den

(Siegel)

.....
Bürgermeisterin

8. Der Satzungsbeschluss der Stadtvertretung der Stadt Dassow vom 25.04.2017(VO/4/0472/2017-1) wurde mit Beschluss vom aufgehoben.

Dassow, den

(Siegel)

.....
Bürgermeisterin

9. Die Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Rosenhagen, südwestlicher Ortsbereich, der Stadt Dassow, bestehend aus Lageplan und textlichen Festsetzungen, wurde am von der Stadtvertretung der Stadt Dassow als Satzung beschlossen.

Die Begründung der Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Rosenhagen, südwestlicher Ortsbereich, der Stadt Dassow wurde von der Stadtvertretung der Stadt Dassow am gebilligt.

Dassow, den

(Siegel)

.....
Bürgermeisterin

10. Die Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Rosenhagen, südwestlicher Ortsbereich, der Stadt Dassow, bestehend aus Lageplan und textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Dassow, den

(Siegel)

.....
Bürgermeisterin

11. Der Satzungsbeschluss über die Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Rosenhagen, südwestlicher Ortsbereich, der Stadt Dassow und die örtlichen Bauvorschriften, sowie die Internetadresse und Stelle, bei der der Plan und die Begründung auf Dauer während der Sprechstunden für den Publikumsverkehr von allen an der Planung Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Veröffentlichung im am ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hingewiesen worden.

Die Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Rosenhagen, südwestlicher Ortsbereich, der Stadt Dassow ist mithin am Tag der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Dassow, den

(Siegel)

.....
Bürgermeisterin